

**Definitionen zu den Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen**

**Anlage K2 (VNB)**

**zur Festlegung von Vorgaben  
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus  
der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG  
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV**

**vom  
14.05.2012**

**Vorbemerkungen**

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern der Erhebungsbögen enthalten sind. Die Erhebungsbögen sind Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und muss der Bundesnetzagentur zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung, unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLS-Datei, übermittelt werden.

Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Zudem wird in Anlage K1 erläutert, wie die Tabellenblätter der Erhebungsbögen auszufüllen sind.

Die Nummerierung der Definitionen entsprechen der der Erhebungsbögen.

## Erhebungsbogen "EHB I (VNB)"

### A. Allgemeine Informationen

Abgabedatum	Das Datum an dem der Erhebungsbogen an die Bundesnetzagentur übermittelt wurde.
Basisjahr	Für Stromnetzbetreiber ist das Basisjahr der Kostenprüfung für die 2. Regulierungsperiode das Geschäftsjahr 2011. Netzbetreiber bei denen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2011 abweicht, haben die Daten des Geschäftsjahres heranzuziehen, dessen Geschäftsjahresende in 2011 liegt.
Bilanzstichtag	Hier ist der Bilanzstichtag des herangezogenen Geschäftsjahres anzugeben.
Firma des Stromnetzbetreibers	Es ist der aktuell im Handelsregister eingetragene Name des Stromnetzbetreibers ohne Verwendung der Rechtsform anzugeben.
Rechtsform	Die Rechtsform ist aus dem Klappenmenü auszuwählen.
Betriebsnummer	Hier ist die von der Bundesnetzagentur dem Stromnetzbetreiber zugewiesene aktuelle Betriebsnummer einzutragen.
Netznummer	Hier ist die jeweilige von der Bundesnetzagentur zugeordnete Netznummer einzutragen.
Aktenzeichen letzte § 23a EnWG-Verfahren	Hier ist das Aktenzeichen der letzten Kostenprüfung einzutragen. Wenn zwischenzeitlich Netzübernahmen stattgefunden haben, so sind auch die Aktenzeichen der Netzbetreiber von denen die Netze übernommenen wurden, mit aufzulisten.
Aktenzeichen im EOG-Verfahren (ARegV)	Hier ist das Aktenzeichen der Erlösobergrenzenfestsetzung 2009 anzugeben. Wenn zwischenzeitlich Netzübernahmen stattgefunden haben, so sind alle Aktenzeichen der seinerzeit festgelegten Erlösobergrenzen einzutragen.
Daten des Verpächters	In diesem Bereich sind die Daten des Verpächters einzutragen.
Übersicht Pachtnetze	Bei Pachtnetzen sind hier Angaben zum Verpächter zu machen.

### A1 GuV 07-10

Stromverteilung (Netz)	Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.

### Kostenarten

1.	Umsatzerlöse	„Umsatzerlöse“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB).
1.1.	Erlöse aus Netzentgelten Strom (inkl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung)	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Netzentgelten erzielt worden sind. Sie umfasst auch die Erlöse aus dem Monatsleitungspreissystem (§ 19 Abs. 1 StromNEV). Weiterhin sind die Erlöse der Messung, des Messstellenbetriebs und der Abrechnung in dieser Position anzugeben.
1.2.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV	Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, sind durch den Netzbetreiber zu erbringen.
1.3.	Erlöse gemäß § 3 KAV	Die Position umfasst die Erlöse, die mit rabattierten Entgelten gemäß § 3 KAV erzielt werden.
1.4.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Die Position umfasst die Erlöse aus individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.
1.5.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV	Die Position umfasst die Erlöse aus individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV.

1.6.	Erlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber	Die Position umfasst den Betrag, der dem Netzbetreiber aus der Rückspeisung von Strom an den vorgelagerten Netzbetreiber zufließt.
1.7.	sonstige Erlöse aus Netzentgelten Strom	In der Position sollen alle Erlöse aus Stromnetzentgelten erfasst werden, die nicht unter 1.1. - 1.6. aufgeführt wurden.
1.8.	Erlöse aus Netzentgelten Gas	Die Position umfasst die Erlöse, die aus Gasnetzentgelten erzielt wurden.
1.9.	erhobene Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. (§ 48 Abs. 1 EnWG).
1.10.	Erlöse aus EEG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus EEG.
1.10.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms	Erlöse aus der Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms an Dritte.
1.11.	Erlöse aus KWKG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus KWKG-G.
1.11.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG-G)	Erlöse aus dem Verkauf des aufgenommenen KWK-Stroms an Dritte.
1.11.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWKG-G)	Vom Übertragungsnetzbetreiber empfangene Ausgleichszahlungen für KWK-Strom.
1.12.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)	Alle Umsatzerlöse, die nicht unter den Positionen 1.1. - 1.11. erfasst sind.
2.	Bestandsveränderungen	„Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB).
3.	aktivierte Eigenleistungen	„andere aktivierte Eigenleistungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB).
4.	sonstige betriebliche Erträge	„sonstige betriebliche Erträge“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB).
4.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage (Hausinstallation oder innerbetriebliches Netz). Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.
4.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilernetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlussenerweiterung. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Näheres regeln die Absätze 1 und 2 des § 9 StromNEV.
4.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen	Erlöse, die dem Netzbetreiber aus der Auflösung von Rückstellungen zufließen.
4.4.	Erträge aus Blindstrom	Erlöse, die dem Netzbetreiber für die Kompensation von Blindstrom zufließen.
4.5.	Erträge aus der Überlassung singulär genutzter Betriebsmittel	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der dem oder den nachgelagerten Netzbetreiber(n) für die Überlassung singulär genutzter Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in Rechnung gestellt wurde. Der Netzbetreiber hat nachzuweisen, dass die Kalkulation des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel nach den Vorgaben der StromNEV erfolgt ist.
4.6.	andere sonstige betriebliche Erträge	Sammelposition für sonstige betriebliche Erträge, die nicht unter einer anderen Position von 4. erfasst werden.
5.	Materialkosten	„Materialaufwand“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB).
5.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Werteverzehr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
5.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	Aufwendungen für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) (§ 10 Abs. 1 StromNEV).
5.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen.
5.1.2.1	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)	Betrag richtet sich nach den Vergütungspflichten für EEG-Strom und der jeweils eingespeisten EEG-Strommenge. Nicht berücksichtigt sind die Entschädigungszahlungen gemäß § 12 EEG.
5.1.2.2	nach KWKG-G	Betrag richtet sich nach der eingespeisten KWK-Strommenge und den Vergütungen nach § 4 Abs. 3 KWKG-G.

5.1.2.3	nach § 18 StromNEV	Betrag für Vergütungen von vermiedenen Netzentgelten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 18 StromNEV.
5.1.2.4	Einspeisemanagement-Maßnahmen	Kosten aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß § 12 EEG.
5.1.3.	Betriebsverbrauch	Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet.
5.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	Aufwendungen die für die Führung eines Differenzbilanzkreises entstehen, sowie die entstandenen Kosten, die nicht bereits vom Lieferanten ausgeglichen wurden , z.B. Leistungspreisdifferenz (vgl. § 13 Abs. 3 StromNZV).
5.1.5.	Sonstiges	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	Leistungen, die von Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.
5.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
5.2.1.a	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wurde.
5.2.1.b	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)	Position ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, sind durch den Netzbetreiber zu erbringen.
5.2.1.c	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber als Aufschlag für bei der Messung nicht erfasste Verluste in Rechnung gestellt wurde, wenn Entnahme und Messung nicht in der gleichen Spannungsebene erfolgen.
5.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom	Tatsächliche Kosten, die dem Netzbetreiber für die Kompensation von Blindstrom von Dritten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kompensationsanlagen sind in dieser Position nicht zu berücksichtigen.
5.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer der Infrastruktur. (§ 4 Abs. 5 StromNEV).
5.2.4.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in Rechnung gestellt wurde. Der Netzbetreiber hat nachzuweisen, dass die Kalkulation des Entgelts für singulär genutzte Betriebsmittel nach den Vorgaben der StromNEV erfolgt ist.
5.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber für die Durchführung der Betriebsführung von Dritten in Rechnung gestellt werden.
5.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
5.2.7.	Sonstiges	Aufwendungen für bezogene Leistungen, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
6.	Personalkosten	"Personalaufwand" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB).
6.1.	Löhne und Gehälter	„Löhne und Gehälter“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.a) HGB).
6.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit zurückzuführen sind.
6.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen zurückzuführen sind.
6.1.c.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen zurückzuführen sind.

6.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	"Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.b) HGB).
6.2.1.	Altersversorgung	In 6.2. enthaltene Aufwendungen für Altersversorgung.
6.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	Aufwendungen aus 6.2., die keine Aufwendungen für Altersversorgung sind.
6.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	Die Position umfasst die in 6.2. enthaltenen Aufwendungen aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, welche vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind.
7.	Abschreibungen	"Abschreibungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 7.)
7.1.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des immateriellen Anlagevermögens.
7.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen von Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten, ähnlichen Rechten sowie Lizenzen.
7.1.2.	Sonstiges	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des sonstigen immateriellen Anlagevermögens.
7.2.	Abschreibungen Sachanlagevermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Sachanlagevermögens.
7.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Umlaufvermögens.
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	"Sonstige betriebliche Aufwendungen" gemäß handelsrechtlichen GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 8).
8.1.	Konzessionsabgaben	Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. (§ 48 Abs. 1 EnWG).
8.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen. Pachten und Leasingraten, dürfen in dieser Position erfasst werden, sofern sie nicht schon in 1.1.2.2. erfasst wurden.
8.3.	Versicherungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Versicherungen entstehen.
8.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch die Beschaffung von Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften entstehen.
8.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	Aufwendungen für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten.
8.6.	Rechts- und Beratungskosten	Aufwendungen die dem Netzbetreiber durch die Beauftragung externer Beratungsgesellschaften bzw. Kanzleien entstehen.
8.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden	Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden.
8.8.	Reisekosten und Auslösungen	Aufwendungen für Reisen und Auslösungen.
8.9.	Bewirtung und Geschenke	Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke.
8.10.	Wartung und Instandsetzung	Aufwendungen von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die nicht unter 5.2.6. erfasst worden sind.
8.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Forderungsrisiken oder Forderungsausfälle entstehen.
8.12.	Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	Aufwendungen für Betriebskindertagesstätten von Kindern, der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen.
8.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach § 5 Abs. 4 StromNEV.
8.14.	Sonstiges	Sammelposition für Kosten, die unter 8. fallen, jedoch nicht von den vorhergehenden Positionen erfasst worden sind.
8.15.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	Die Position umfasst die Kosten von 8.1. - 8.14., die auf die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit entfallen.
8.16.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	Die Position umfasst die Kosten von 8.1. - 8.14., die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen entfallen.
9.	Erträge aus Beteiligungen	"Erträge aus Beteiligungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9 HGB).
9.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 9., der aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen resultiert.

10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	"Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB).
10.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 10., der aus verbundenen Unternehmen resultiert.
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	"Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB).
11.1.	Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagevermögens erwirtschaftet werden.
11.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	Betrag aus 11.1., der aus verzinslichen Finanzanlagen resultiert.
11.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling	Betrag aus 11.1., der aus Cash-Pooling resultiert. Als Cash-Pooling bezeichnet man liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen bei Bedarf zugeleitet werden.
11.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Erträge, die aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen resultieren.
11.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert.
11.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert.
11.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen gegenüber Unternehmen resultiert, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
11.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Betrag aus 11.2., der aus sonstigen Vermögensgegenständen resultiert.
11.3.	Erträge aus Wertpapieren	Erträge, die aus Wertpapieren resultieren (z. B. Dividenden).
11.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
11.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Alle nicht unter 11.1. - 11.4 erfassten Zinsen und ähnlichen Erträge.
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	„Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 12 HGB).
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	„Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB).
13.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an verbundene Unternehmen geleistet wurden.
13.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Unternehmen geleistet wurden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
13.3.	gegenüber Kreditinstituten	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Kreditinstitute geleistet wurden.
13.4.	Sonstiges	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die nicht unter 13.1. - 13.3. erfasst wurden.
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB).
15.	Außerordentliche Erträge	„Außerordentliche Erträge“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB).
16.	Außerordentliche Aufwendungen	„Außerordentliche Aufwendungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB).
17.	Außerordentliches Ergebnis	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB).
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	„Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 18 HGB). Bei Kapitalgesellschaft sind dies Gewerbe- und Körperschaftssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag).
19.	Sonstige Steuern	"Sonstige Steuern" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB). Die Position umfasst alle Steuern, die nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag sind (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer).
20.	Erträge aus Verlustübernahme	In der Position sind die Erträge aus Verlustübernahme einzutragen, soweit diese angefallen sind.
21.	Aufwendungen aus Gewinnabführung	In der Position sind die Aufwendungen aus Gewinnabführungen einzutragen, soweit diese angefallen sind.
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Errechnetes Ergebnis.
23.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	In der Position ist der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr einzutragen, soweit dieser angefallen ist.

24.	Einstellung in Gewinnrücklagen	In der Postion ist die Einstellung in die Gewinnrücklage einzutragen , soweit diese angefallen ist.
25.	Bilanzgewinn	Errechnetes Ergebnis.

**A2. Bilanz 07-10**

Stromverteilung (Netz)	Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge (Spalte J, Q und X)	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.

**A3.1. RSt-Spiegel 10**

**A3.2. RSt-Spiegel 09**

**A3.3. RSt-Spiegel 08**

**A3.4. RSt-Spiegel 07**

Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Rückstellungsspiegel gliedert sich in „1.1 Personalrückstellungen“, „1.2 Steuerrückstellungen“, und „1.3 Sonstige Rückstellungen“. Auf der dritten Gliederungsebene ist die Rückstellungsart über das vorgegebene Auswahlmenü näher zu definieren. Bei Personalrückstellungen im Rahmen von „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind ergänzend die steuerbilanziell relevanten Werte nachrichtlich anzugeben. Auf der vierten Gliederungsebene kann die jeweilige Rückstellungsposition durch eine individuelle Bezeichnung präzisiert werden.

<b>Rückstellungsspiegel 2009 und 2010:</b>		
E, F	aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der in den Geschäftsjahren 2009 oder 2010 aufwandswirksame Betrag anzugeben.
L, M	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
R, S	Berücksichtigung des Bestands in A2. Bilanz 07-10	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in Tabellenblatt "A2 Bilanz 07 - 10" eingeflossen ist.
T, U	Berücksichtigung als Aufwand in A1.GuV 07-10	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in das Tabellenblatt "A1. GuV 07-10" aufwandswirksam eingeflossen ist.
<b>Rückstellungsspiegel 2007 und 2008:</b>		
N, O	Berücksichtigung des Bestands in A2. Bilanz 07-10	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in das Tabellenblatt "A2 Bilanz 07 - 10" eingeflossen ist.
P, Q	Berücksichtigung als Aufwand in A1.GuV 07-10	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in das Tabellenblatt "A1. GuV 07-10" aufwandswirksam eingeflossen ist.

#### **B2.1. Kalk. SAV 2005-2010**

B	Anlagengruppe	Anlagengruppen nach Maßgabe der Anlage 1 StromNEV
C	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein angeschaffter Vermögensgegenstand in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
D	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.
E	darin enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2013 begrenzt sind	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr, die nicht bis zum 31.12.2013 begrenzt sind
F	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Der nach Maßgabe der Anlage 1 der StromNEV und des § 32 Abs. 3 StromNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV ist.
G	Restnutzungsdauer	Zeitraum - beginnend nach dem Anschaffungs-/Herstellungsjahr - in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Position III. "angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.

#### **B2.2. Kalk. SAV bis 2006**

Das Tabellenblatt und das Tabellenblatt B2.3. ist nur von den Netzbetreibern zwingend zu befüllen, dessen Anlagevermögen sich gegenüber dem Stand der letzten Kostenprüfung verändert hat. Netzbetreiber, dessen Anlagevermögen sich gegenüber dem Stand der letzten Kostenprüfung nicht verändert hat, müssen die Tabellenblätter nicht befüllen. Für diese Netzbetreiber legt die Bundesnetzagentur die im Rahmen der letzten Kostenprüfung übermittelten AK/HK für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen zugrunde.

Diese Vereinfachung gilt nicht für Netzbetreiber, die in der letzten Kostenprüfung nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur (einschließlich Organleihe) waren.

Diese Netzbetreiber müssen beide Tabellenblätter ausfüllen

B	Anlagengruppe	Anlagengruppen nach Maßgabe der Anlage 1 StromNEV
C	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein angeschaffter Vermögensgegenstand in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.

D	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.
E	Änderung (+)	Die Änderungen sind im Tabellenblatt B2.3. AK HK Änderungen zu dokumentieren
F	Änderung (-)	Die Änderungen sind im Tabellenblatt B2.3. AK HK Änderungen zu dokumentieren
G	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr. Stand 31.12.2011.
H	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Der nach Maßgabe der Anlage 1 der StromNEV und des § 32 Abs. 3 StromNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV ist.
I	Restnutzungsdauer	Zeitraum - beginnend nach dem Anschaffungs-/Herstellungsjahr - in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Position III. "angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.

### **B2.3. AK HK Änderungen**

B	Anlagengruppe	Anlagengruppen nach Maßgabe der Anlage 1 StromNEV
C	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein angeschaffter Vermögensgegenstand in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
D	Summe	Die Summe der positiven Änderungen (Zugänge) der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Spalte D im Tabellenblatt "B2.3. AK_HK_Änderungen" entspricht der ausgewiesenen Summe der positiven Änderungen (Zugänge) bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011 [EUR] Spalte E im "Tabelleblatt B2.2. Kalk. SAV bis 2006". Die Summe der negativen Änderungen (Abgänge) der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Spalte U im Tabellenblatt "B2.3. AK_HK_Änderungen" entspricht der ausgewiesenen Summe der negativen Änderungen (Abgänge) bezogen auf das Anschaffungsjahr Stand 31.12.2011 [EUR] Spalte F im "Tabelleblatt B2.2. Kalk. SAV bis 2006".
E-T	Änderungen (+)	Änderungen, die die Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten positiv (+) verändert haben, die Veränderungsart ist über das Auswahlménü zu definieren.
U-AK	Änderungen (-)	Änderungen, die die Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten negativ (-) verändert haben, die Veränderungsart ist über das Auswahlménü zu definieren.

### **C. Sonstiges**

#### **Verlustenergiebilanzkreis (Istwerte 2007-2010)**

C	Mengenbezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene	Einspeisungen durch die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene.
D	Mengeneinspeisung in die Netz- oder Umspannebene	Messtechnisch erfasste Einspeisungen durch dezentrale Erzeugungsanlagen in die Netz- oder Umspannebene eines Netzbetreibers.
E	Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt	Stellt die Summe aller Einspeisungen in die Netz- oder Umspannebene dar. Diese setzt sich zusammen aus dem „Mengenbezug der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene“ und der „Mengeneinspeisung in der Netz- oder Umspannebene“.

F	Nutzbare Abgabe	Die nutzbare Abgabe ist die zu verbrauchende Energiemenge. Die Position wird ermittelt aus „Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt“ abzüglich der Positionen „sonstige enthaltene Energiemengen“ und „phys. bedingte Netzverluste (Verlustenergie) nach § 10 Abs. 1 StromNEV.“
G	sonstige enthaltene Energiemengen	Netzverluste die nicht physikalisch bedingt sind, z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl
H	phys. bedingte Netzverluste (Verlustenergie) nach § 10 Abs. 1 StromNEV	Netzverluste gemäß § 10 Abs. 1 StromNEV
I	durchschnittlicher Beschaffungspreis für phys. bedingte Verlustenergie	Dies ist der mengengewichtete Durchschnittspreis aller Verlustenergiebeschaffungen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum.

#### Betriebsverbrauch (2007-2010)

Der Betriebsverbrauch eines Netzbetreibers ist der Verbrauch in seinen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe. Der Eigenverbrauch der Kraftwerke zählt nicht zum Betriebsverbrauch.		
C, E, G, I	Jahresarbeit 2007-2010	Durch den Netzbetreiber verursachter Betriebsverbrauch je Netz- und Umspannebene.
D, F, H, J	Durchschnittlicher Beschaffungspreis 2007-2010	Dies ist der mengengewichtete durchschnittliche Beschaffungspreis der Strommengen des Betriebsverbrauchs je Netz- und Umspannebene.

#### Differenzbilanzkreise (2007-2010)

Jahresmindermenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mindermenge wie folgt definiert: „Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge in Ansatz.“
Jahresmehrmenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mehrmenge wie folgt definiert: „Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so wird die Differenz in Ansatz gebracht.“
Jahresdurchschnittspreis	Durchschnittlicher Jahrespreis auf Grundlage der monatlichen Marktpreise.

#### Netzdaten (stichtags- oder zeitraumbezogen für die Jahre 2007-2010)

Stromkreislänge	Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel und Freileitungen in den Netzebenen NS, MS, HS und HÖS (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Die Stromkreislänge ist in der Einheit km getrennt für Kabel und Freileitungen und jeweils für jede Netzebene anzugeben. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Seile ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich. Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel und Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Kabel und Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist jeweils ohne und mit Hausanschlussleitungen anzugeben.
-----------------	---

Stromkreislänge Freileitung	Freileitung: Oberirdisch, über Isolatoren an Stützpunkten (z.B. Masten) befestigte Leiterelemente (Leiteseile) eines Elektrizitätsnetzes. Eine Freileitung besteht im Wesentlichen aus Masten, Leiteseilen, Isolatoren, Verbindungsteilen und Erdungen
Stromkreislänge Kabel	Kabel: Unterirdisch, im Erdreich, in Schächten oder in Rohren verlegte, isolierte Leiter eines Elektrizitätsnetzes.
Installierte Leistung der Umspannebene	Als installierte Leistung ist die Bemessungsscheinleistung aller installierten Netztransformatoren anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn Sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in kVA anzugeben.
Entnommene Jahresarbeit	Entnommene Jahresarbeit aus der Netz- oder Umspannebene bezeichnet die Summe der Entnahmen elektrischer Energie durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und die eigenen nachgelagerten Netz- oder Umspannebene (gilt nicht für die Niederspannung) aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene. (Wert inklusive der Verluste der nachgelagerten Ebenen).
Anzahl der Entnahmestellen	Entnahmestelle ist ein Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Letztverbraucher,</li> <li>• Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder</li> <li>• eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.</li> </ul> Falls über einen Anschluss mehrere Letztverbraucher versorgt werden, (z.B. im Falle eines Mehrfamilienhauses, das über nur einen Hausanschluss verfügt) setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen aus der Anzahl der gewerblich genutzten Einheiten, der Wohnungen und ggf. der Entnahmestelle für den Allgemeinstrom zusammen. In der Umspannebene setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen zusammen aus <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) der Anzahl der Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die direkt an die Umspannebene angeschlossen sind,</li> <li>(b) der Anzahl der Entnahmestellen des oder der direkt nachgelagerten Weiterverteiler(s) und</li> <li>(c) der Anzahl der Entnahmestellen der nachgelagerten netzbetreibereigenen Netzebene.</li> </ol> Bei nachgelagerten Weiterverteilern und netzbetreibereigenen Netzebenen stellt jeder Netztransformator eine eigene Entnahmestelle dar.
Einwohnerzahl	Die Einwohnerzahl bezeichnet diejenige Anzahl der Einwohner der versorgten Gemeinden und Gemeindeteilen, die über das Niederspannungsnetz versorgt werden. Bei der Ermittlung der Einwohner ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. ("Statistik Lokal 200X").
Versorgte Fläche	Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche, die über das Niederspannungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.
Geographische Fläche	Geographische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtfläche, über die sich die jeweiligen Netz- oder Umspannebene erstreckt. Bei der Ermittlung der geographischen Fläche ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.

#### **D. Erläuterungen**

In diesem Tabellenblatt können Sie Anmerkungen zu den von Ihnen eingetragenen Werten unter Nennung des relevanten Tabellenblattes sowie der Zelle einfügen.

## Erhebungsbogen "EHB II (VNB)"

### A. Allgemeine Informationen

Abgabedatum	Das Datum an dem der Erhebungsbogen an die Bundesnetzagentur übermittelt wurde.
Basisjahr	Für Stromnetzbetreiber ist das Basisjahr der Kostenprüfung für die 2. Regulierungsperiode das Geschäftsjahr 2011. Netzbetreiber bei denen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2011 abweicht, haben die Daten des Geschäftsjahres heranzuziehen, dessen Geschäftsjahresende in 2011 liegt.
Bilanzstichtag	Hier ist der Bilanzstichtag des herangezogenen Geschäftsjahres anzugeben.
Firma des Stromnetzbetreibers	Es ist der aktuell im Handelsregister eingetragene Name des Stromnetzbetreibers ohne Verwendung der Rechtsform anzugeben.
Rechtsform	Die Rechtsform ist aus dem Klappenmenü auszuwählen.
Betriebsnummer	Hier ist die von der Bundesnetzagentur dem Stromnetzbetreiber zugewiesene aktuelle Betriebsnummer einzutragen.
Netznummer	Hier ist die jeweilige von der Bundesnetzagentur zugeordnete Netznummer einzutragen.
Aktenzeichen letzte § 23a EnWG-Verfahren	Hier ist das Aktenzeichen der letzten Kostenprüfung einzutragen. Wenn zwischenzeitlich Netzübernahmen stattgefunden haben, so sind auch die Aktenzeichen der Netzbetreiber von denen die Netze übernommenen wurden, mit aufzulisten.
Aktenzeichen im EOG-Verfahren (ARegV)	Hier ist das Aktenzeichen der Erlösobergrenzenfestsetzung 2009 anzugeben. Wenn zwischenzeitlich Netzübernahmen stattgefunden haben, so sind alle Aktenzeichen der seinerzeit festgelegten Erlösobergrenzen einzutragen.
Daten des Verpächters bzw. Dienstleisters	In diesem Bereich sind die Daten des Verpächters bzw. Dienstleisters einzutragen.
Übersicht Pachtnetze	Bei Pachtnetzen sind hier Angaben zum Verpächter zu machen.

### A1. Überleitung GuV 11

Stromverteilung (Netz)	Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge (Spalte J, Q und V)	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen GuV-Positionen zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.
Hinzurechnungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und „B1. Kalk. Eigenkapital“ sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Hinzurechnungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Kürzungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und „B1. Kalk. Eigenkapital“ sind für die jeweilige Position ggf. Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Kürzungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
Stromverteilung (Netz) für Tabellenblatt B.	Die Werte der Spalte werden in das Tabellenblatt "B. Betriebsabrechnungsbogen" überführt.

### Aufwendungen und Erträge

1.	Umsatzerlöse	„Umsatzerlöse“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB).
1.1.	Erlöse aus Netzentgelten Strom (inkl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung)	Die Position umfasst alle Erlöse des Netzbetreibers, die aus Netzentgelten erzielt worden sind. Sie umfasst auch die Erlöse aus dem Monatsleistungspreissystem (§ 19 Abs. 1 StromNEV). Weiterhin sind die Erlöse der Messung, des Messstellenbetriebs und der Abrechnung in dieser Position anzugeben.

1.2.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV	Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, sind durch den Netzbetreiber zu erbringen.
1.3.	Erlöse gemäß § 3 KAV	Die Position umfasst die Erlöse, die mit rabattierten Entgelten gemäß § 3 KAV erzielt werden.
1.4.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	Die Position umfasst die Erlöse aus individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.
1.5.	Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV	Die Position umfasst die Erlöse aus individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV.
1.6.	Erlöse aus der Überlassung singular genutzter Betriebsmittel	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der dem oder den nachgelagerten Netzbetreiber(n) für die Überlassung singular genutzter Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in Rechnung gestellt wurde. Der Netzbetreiber hat nachzuweisen, dass die Kalkulation des Entgelts für singular genutzte Betriebsmittel nach den Vorgaben der StromNEV erfolgt ist.
1.7.	Erlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber	Die Position umfasst den Betrag, der dem Netzbetreiber aus der Rückspeisung von Strom an den vorgelagerten Netzbetreiber zufließt.
1.8.	sonstige Erlöse aus Netzentgelten Strom	In der Position sollen alle Erlöse aus Stromnetzentgelten erfasst werden, die nicht unter 1.1. - 1.7. aufgeführt wurden.
1.9.	Erlöse aus Netzentgelten Gas	Die Position umfasst die Erlöse, die aus Gasnetzentgelten erzielt wurden.
1.10.	erhobene Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindege
1.11.	Erlöse aus EEG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus EEG.
1.11.a	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms	Erlöse aus der Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms an Dritte.
1.12.	Erlöse aus KWKG	Sammelposition für sämtliche Erlöse aus KWKG-G.
1.12.a	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG-G)	Erlöse aus dem Verkauf des aufgenommenen KWKG-Stroms an Dritte.
1.12.b	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWKG-G)	Vom Übertragungsnetzbetreiber empfangene Ausgleichszahlungen für KWKG-Strom.
1.13.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)	Alle Umsatzerlöse, die nicht unter den Positionen 1.1. - 1.12. erfasst sind.
2.	Bestandsveränderungen	„Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB).
3.	aktivierte Eigenleistungen	„andere aktivierte Eigenleistungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB).
4.	sonstige betriebliche Erträge	„sonstige betriebliche Erträge“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB).
4.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage (Hausinstallation oder innerbetriebliches Netz). Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.
4.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilnetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlusserweiterung. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Näheres regeln die Absätze 1 und 2 des § 9 StromNEV.
4.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen	Erlöse, die dem Netzbetreiber aus der Auflösung von Rückstellungen zufließen.
4.4.	Erträge aus Blindstrom	Erlöse, die dem Netzbetreiber für die Kompensation von Blindstrom zufließen.
4.5.	andere sonstige betriebliche Erträge	Sammelposition für sonstige betriebliche Erträge, die nicht unter einer anderen Position von 4. erfasst werden.
5.	Materialkosten	„Materialaufwand“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB).

5.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	Die Position umfasst die Materialkosten, die auf die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit zurückzuführen sind.
5.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	Die Position umfasst die Materialkosten, die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen zurückzuführen sind.
5.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	Die Position umfasst die Materialkosten, die auf Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen zurückzuführen sind.
5.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Werteverzehr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
5.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	Aufwendungen für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) (§ 10 Abs. 1 StromNEV).
5.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen.
5.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)	Betrag richtet sich nach den Vergütungspflichten für EEG-Strom und der jeweils eingespeisten EEG-Strommenge. Nicht berücksichtigt sind die Entschädigungszahlungen gemäß § 12 EEG.
5.1.2.2.	nach KWK-G	Betrag richtet sich nach der eingespeisten KWK-Strommenge und den Vergütungen nach § 4 Abs. 3 KWK-G.
5.1.2.3.	nach § 18 StromNEV	Betrag für Vergütungen von vermiedenen Netzentgelten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 18 StromNEV.
5.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen	Kosten aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß § 12 EEG.
5.1.3.	Betriebsverbrauch	Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet.
5.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	Aufwendungen die für die Führung eines Differenzbilanzkreises entstehen, sowie die entstandenen Kosten, die nicht bereits vom Lieferanten ausgeglichen wurden , z.B. Leistungspreisdifferenz (vgl. § 13 Abs. 3 StromNZV).
5.1.5.	Sonstiges	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
5.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	Leistungen, die von Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen.
5.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
5.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wurde.
5.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)	Position ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, sind durch den Netzbetreiber zu erbringen.
5.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber als Aufschlag für bei der Messung nicht erfasste Verluste in Rechnung gestellt wurde, wenn Entnahme und Messung nicht in der gleichen Spannungsebene erfolgen.

5.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom	Tatsächliche Kosten, die dem Netzbetreiber für die Kompensation von Blindstrom von Dritten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kompensationsanlagen sind in dieser Position nicht zu berücksichtigen.
5.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfras	Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigentümer der Infrastruktur (§ 4 Abs. 5 StromNEV).
5.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betrie	Entsprechen wertmäßig dem Betrag, der vom vorgelagerten Netzbetreiber dem berichterstattenden Netzbetreiber für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV in Rechnung gestellt wurde. Der Netzbetreiber hat nachzuweisen, dass die Kalkulation des Entgelts für singular genutzte Betriebsmittel nach den Vorgaben der StromNEV erfolgt ist.
5.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber für die Durchführung der Betriebsführung von Dritten in Rechnung gestellt werden.
5.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	Tatsächliche Aufwendungen, die dem Netzbetreiber von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
5.2.7.	Sonstiges	Aufwendungen für bezogene Leistungen, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
6.	Personalkosten	"Personalaufwand" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB).
6.1.	Löhne und Gehälter	„Löhne und Gehälter“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.a) HGB).
6.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit zurückzuführen sind.
6.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen zurückzuführen sind.
6.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	Die Position umfasst die Lohn- und Gehaltsbestandteile, die auf Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen zurückzuführen sind.
6.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	Die Position umfasst die in 6.1. enthaltenen Aufwendungen aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, welche vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind.
6.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	"Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 6.b) HGB).
6.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	Die Position umfasst die in 6.2. enthaltenen Aufwendungen aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, welche vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind.
6.2.1.	Altersversorgung	In 6.2. enthaltene Aufwendungen für Altersversorgung.
6.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendun	Aufwendungen aus 6.2., die keine Aufwendungen für Altersversorgung sind.
7.	Abschreibungen	"Abschreibungen" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 7.)
7.1.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des immateriellen Anlagevermögens.

7.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen von Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten, ähnlichen Rechten sowie Lizenzen.
7.1.2.	Sonstiges	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des sonstigen immateriellen Anlagevermögens.
7.2.	Abschreibungen Sachanlagevermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Sachanlagevermögens.
7.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen	Die Position umfasst die planmäßigen und außerplanmäßigen Wertminderungen des Umlaufvermögens.
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	"Sonstige betriebliche Aufwendungen" gemäß handelsrechtlichen GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 8).
8.1.	Konzessionsabgaben	Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. (§ 48 Abs. 1 EnWG).
8.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	Aufwandsgleiche Kosten, die dem Netzbetreiber durch Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen.
8.3.	Versicherungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Versicherungen entstehen.
8.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch die Beschaffung von Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften entstehen.
8.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	Aufwendungen für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten.
8.6.	Rechts- und Beratungskosten	Aufwendungen die dem Netzbetreiber durch die Beauftragung externer Beratungsgesellschaften bzw. Kanzleien entstehen.
8.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden	Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden.
8.8.	Reisekosten und Auslösungen	Aufwendungen für Reisen und Auslösungen.
8.9.	Bewirtung und Geschenke	Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke.
8.10.	Wartung und Instandsetzung	Aufwendungen von Dritten für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die nicht unter 5.2.6. erfasst worden sind.
8.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Forderungsrisiken oder Forderungsausfälle entstehen.
8.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach § 5 Abs. 4 StromNEV.
8.13.	Sonstiges	Sammelposition für Kosten, die unter 8. fallen, jedoch nicht von den vorhergehenden Positionen erfasst worden sind.
8.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	Die Position umfasst die Kosten von 8.1. - 8.13., die auf die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit entfallen. Diese Kosten sind ausschliesslich in dieser Position und nicht in der Kostenarten 8.1. - 8.13. zu erfassen.
8.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	Die Position umfasst die Kosten von 8.1. - 8.13., die auf Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen entfallen. Diese Kosten sind ausschliesslich in dieser Position und nicht in der Kostenarten 8.1. - 8.13. zu erfassen.
8.16.	Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	Die Position umfasst die Kosten von 8.1. - 8.13. , die auf die Aufwendungen für Betriebskindertagesstätten für Kindern der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen entfallen. Diese Kosten sind ausschliesslich in dieser Position und nicht in der Kostenarten 8.1. - 8.13. zu erfassen.
9.	Erträge aus Beteiligungen	„Erträge aus Beteiligungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 9 HGB).
9.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 9., der aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen resultiert.
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	"Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB).
10.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	Betrag aus 10., der aus verbundenen Unternehmen resultiert.

11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	"Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB).
11.1.	Erträge aus Finanzanlagen	Erträge (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen), die aus Positionen des Finanzanlagevermögens erwirtschaftet werden.
11.1.a	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	Betrag aus 11.1., der aus verzinslichen Finanzanlagen resultiert.
11.1.b	davon Erträge aus Cash-Pooling	Betrag aus 11.1., der aus Cash-Pooling resultiert. Als Cash-Pooling bezeichnet man liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen bei Bedarf zugeleitet werden.
11.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	Erträge, die aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen resultieren.
11.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert.
11.2.2	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert.
11.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Betrag aus 11.2., der aus Forderungen gegenüber Unternehmen resultiert, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
11.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	Betrag aus 11.2., der aus sonstigen Vermögensgegenständen resultiert.
11.3.	Erträge aus Wertpapieren	Erträge, die aus Wertpapieren resultieren (z. B. Dividenden).
11.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
11.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Alle nicht unter 11.1. - 11.4. erfassten Zinsen und ähnlichen Erträge.
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	„Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 12 HGB).
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	„Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB).
13.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an verbundene Unternehmen geleistet wurden.
13.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Unternehmen geleistet wurden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
13.3.	gegenüber Kreditinstituten	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die an Kreditinstitute geleistet wurden.
13.4.	Sonstiges	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die nicht unter 13.1. - 13.3. erfasst wurden.
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB).
15.	Außerordentliche Erträge	„Außerordentliche Erträge“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB).
16.	Außerordentliche Aufwendungen	„Außerordentliche Aufwendungen“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB).
17.	Außerordentliches Ergebnis	Errechnetes Ergebnis (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB).
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	„Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 18 HGB). Bei Kapitalgesellschaft sind dies Gewerbe- und Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag).
19.	Sonstige Steuern	"Sonstige Steuern" gemäß handelsrechtlicher GuV (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB). Die Position umfasst alle Steuern, die nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag sind (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer).
20.	Erträge aus Verlustübernahme	In der Position sind die Erträge aus Verlustübernahme einzutragen, soweit diese angefallen sind.
21.	Aufwendungen aus Gewinnabführung	In der Position sind die Aufwendungen aus Gewinnabführungen einzutragen, soweit diese angefallen sind.
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	Errechnetes Ergebnis.

23.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	In der Position ist der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr einzutragen, soweit dieser angefallen ist.
24.	Einstellung in Gewinnrücklagen	In der Position ist die Einstellung in die Gewinnrücklage einzutragen, soweit diese angefallen ist.
25.	Bilanzgewinn	Errechnetes Ergebnis.

#### A2. Überleitung Bilanz 11

Stromverteilung (Netz)	Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung".
davon auf die Einführung des BilMoG entfallende Beträge (Spalte J, Q und X)	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf kommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.

#### A3. RSt-Spiegel 11

Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres.

E, F	aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der im Geschäftsjahr 2011 aufwandswirksame Betrag anzugeben.
L, M	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
R, S	Berücksichtigung des Bestands in A2. Überleitung Bilanz 11	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in Tabellenblatt "A2 Überleitung Bilanz 11" eingeflossen ist.
T,U	Berücksichtigung des Bestands in B1. Kalk. Eigenkapital	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in Tabellenblatt "B1 Kalk. Eigenkapital" eingeflossen ist.
V,W	Berücksichtigung als Aufwand in A1. Überleitung GuV 11	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in das Tabellenblatt "A1. Überleitung GuV 11" aufwandswirksam eingeflossen ist.
X, Y	Berücksichtigung als Kosten in B. Betriebsabrechnungsbogen	Nennung der Positionen und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung/Stromübertragung in das Tabellenblatt "B. Betriebsabrechnungsbogen" kostenwirksam eingeflossen ist.

#### A4. Anlagenspiegel 11

Stromverteilung (Netz)	Brutto-Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung (Netz)
Angaben bezogen auf die Aktivität "Stromverteilung"	Hier sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres für den Tätigkeitsbereich "Stromverteilung" anzugeben. In den kumulierten Abschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres enthaltene außerordentliche Abschreibungen sind separat in Zeile 23 anzugeben

#### A5. Darlehenspiegel 11

In diesem Tabellenblatt sind Angaben gemäß Bezeichnung zu den Darlehen zu machen, die im Jahr 2011 beim Netzbetreiber vorhanden sind.

#### A6. Einzelfragen

In dem Tabellenblatt sind Fragen zur Bilanz zu beantworten sowie Angaben zu genehmigten Investitionsbudgets / -maßnahmen und Netzübergängen gemäß § 26 ARegV zu machen.

#### B. Betriebsabrechnungsbogen

Gesamtbetrag der Kosten- oder Erlösarten 2011	Gesamtbetrag aller Kosten und kostenmindernde Erlöse und Erträge inklusive darin enthaltener Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen. Außer den kalkulatorischen Positionen werden die Daten aus dem Tabellenblatt A1. Überleitung GuV 11 übernommen.
in den Kosten- oder Erlösarten enthaltene Kosten	Im Gesamtbetrag enthaltene Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets / -maßnahmen.
in den Kosten- oder Erlösarten enthaltene Werte für Straßenbeleuchtung	Die in den Netzkosten verbuchten Kosten der Straßenbeleuchtung sind kostenartenscharf in Spalte F auszuweisen. Es sind nur Netzkosten bis zur Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage berücksichtigungsfähig. Somit werden die Kosten der Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage selbst nicht berücksichtigt. Zur Kundenanlage bzw. Straßenbeleuchtungsanlage zählen auch: - Anschlussleitung vom Netz bis zum Kabelanschlussschrank der Straßenleuchte - Kabelanschlussschrank - Verteilungsschrank der Beleuchtungsanlage - Leitungsverbindung zwischen Verteilerschrank und Straßenleuchte (Beleuchtungskabel) im Straßenzug
Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Satz 3	Im Gesamtbetrag enthaltene Kostenanteile für Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln soweit diese nicht in den genehmigten Investitionsbudgets / -maßnahmen enthalten sind.

#### B.a. EinzelaufstellungBAB

In dem Tabellenblatt sind einzelne Kosten- und Erlösarten des Tabellenblattes "B. Betriebsrechnungsbogen" detailliert zu erläutern.

#### B1. Kalk. Eigenkapital

Anfangsbestand	Bestand zum 01.01.2011 um 0:00 Uhr.	
Endbestand	Bestand zum 31.12.2011 um 24:00 Uhr.	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	Vorgaben zur Ermittlung der Eigenkapitalquote finden sich in §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 7 Abs. 1 StromNEV.
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	Differenz zwischen 100% und der kalkulatorischen Eigenkapitalquote.

3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	Entspricht der Summe der Kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen und für Neuanlagen.
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	Mit der Eigenkapitalquote gewichtete kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen zu AK/HK und zu TNW.
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	Kalkulatorische Restwerte zu AK/HK für Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne des § 248 Abs. 2 HGB, welche nicht im Tabellenblatt B2 erfasst sind. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“ bewertet zu AK/ HK (vgl. § 266 Abs. 2 A. I. HGB).
3.1.1.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“.
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen AK/HK und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen AK/HK.
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke bewertet zu historischen AK/HK.
3.1.1.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.1.1. bis 3.1.1.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	Kalkulatorische Restwerte zu TNW für Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erstmals aktiviert wurden.
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne des § 248 Abs. 2 HGB. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“ bewertet zu TNW (vgl. § 266 Abs. 2 A.I. HGB)
3.1.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“ bewertet zu TNW.
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen TNW und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu TNW.
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke bewertet zu AK/HK.
3.1.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.2.1. bis 3.1.2.4. erfasste Altanlagen zu Tagesneuwerten
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	Der kalkulatorische Restwert des nach dem 01.01.2006 erstmals aktivierten Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen AK/HK und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen AK/HK.
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Aktivierungsfähige immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne des § 248 Abs. 2 HGB. Inhaltlich äquivalente Position zu Position 1.1. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“ bewertet zu TNW (vgl. § 266 Abs. 2 A.I. HGB).
3.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position zu Position 1.2.4. des Tabellenblattes „A2. Überleitung Bilanz 11“ bewertet zu TNW (vgl. auch § 266 Abs. 2 A. II. 4. HGB).
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Der kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens ergibt sich als Differenz zwischen den historischen AK/HK und den kumulierten Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu historischen AK/HK.
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke bewertet zu historischen AK/HK.
3.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.2.1 bis 3.2.4 erfasste Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	Entspricht der Position „Finanzanlagen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 4.1. bis 4.6. anzugeben.
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	In der Oberposition 4. enthaltene verzinsliche Finanzanlagen. Nachrichtlicher Ausweis.
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen bei Bedarf zugeleitet werden.

4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 1. HGB).
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Entspricht der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 2. HGB).
4.3.	Beteiligungen	Entspricht der Position „Beteiligungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 3. HGB).
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 4. HGB).
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Entspricht der Position „Wertpapiere des Anlagevermögens“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 5. HGB).
4.6.	Sonstige Ausleihungen	Entspricht der Position „Sonstige Ausleihungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt A. III. 6. HGB).
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	Entspricht der Position „Umlaufvermögen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. HGB); Betrag ist als Summe der Positionen 5.1. bis 5.4. anzugeben.
5.1.	Vorräte	Entspricht der Position „Vorräte“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. I. HGB).
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. HGB).
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Zusammenfassung der Beträge von allen verzinslichen Positionen aus 5.2.
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Entspricht der Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 1 HGB).
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	Entspricht der Position „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 2 HGB). Cash-Pooling: Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen bei Bedarf zugeleitet werden.
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Entspricht der Position „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 3 HGB).
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Entspricht der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. II. Nr. 4 HGB).
5.3.	Wertpapiere	Entspricht der Position „Wertpapiere“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. HGB).
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	In der Oberposition 5.3. enthaltene verzinsliche Wertpapiere. Nachrichtlicher Ausweis.
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Entspricht der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 1 HGB).
5.3.2.	eigene Anteile	Entspricht der Position „eigene Anteile“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr. 2 HGB).
5.3.3.	sonstige Wertpapiere	Entspricht der Position „sonstige Wertpapiere“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. III. Nr.3 HGB).
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Entspricht der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt B. IV. HGB).
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben	In der Oberposition 5.4. enthaltener verzinslicher Bestand an Kasse, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Nachrichtlicher Ausweis.
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 2 Abschnitt C. HGB).
ZS 1	Betriebsnotwendiges Vermögen	Summe der Werte nach Satz 2 Nr.1 bis 4 StromNEV.
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	Auf die in der Bilanz des Netzbetreibers enthaltenen Sonderposten mit Rücklagenanteil entfallender Steueranteil.
8.	Rückstellungen	Entspricht der Position „Rückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. HGB); ergibt sich als Summe der Positionen 8.1. bis 8.3.

8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Entspricht der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 1. HGB).
8.2.	Steuerrückstellungen	Entspricht der Position „Steuerrückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 2. HGB).
8.3.	sonstige Rückstellungen	Entspricht der Position „sonstige Rückstellungen“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt B. 3. HGB).
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: "erhaltene Anzahlungen" (vgl. § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) zuzüglich Vorauszahlungen von Kunden.
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Unverzinslicher Anteil der wertmäßig äquivalenten Position in der Bilanz des Netzbetreibers: "Verbindlichkeiten" (vgl. § 266 Abs. 3 B HGB).
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 2 GasNEV über 20 Jahre linear aufzulösen sind. Der Betrag für "erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskostenbeiträgen ist demnach ausgehend von den Bilanzansätzen durch Hinzurechnungen und Kürzungen zu ermitteln.
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	Andere sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen und auf den Netzbetreiber entfallen.
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Entspricht der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Bilanz des Netzbetreibers (vgl. § 266 Abs. 3 Abschnitt D. HGB).
14.	Verzinsliches Fremdkapital	Verzinsliches Fremdkapital, welches ausgehend von der Bilanz des Netzbetreibers ermittelt wurde.

#### B2. Kalk. SAV 11

Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Im Zeitpunkt der Errichtung eines Anlagegutes erstmalig aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV) bezogen auf das Anschaffungsjahr.
darin enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2013 begrenzt sind	AK/HK genehmigter Investitionsbudgets / -maßnahmen, deren Laufzeit über den 31.12. 2013 hinausgeht.
Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Der nach Maßgabe der Anlage 1 der StromNEV und des § 32 Abs. 3 StromNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV ist.
Restnutzungsdauer	Zeitraum - beginnend nach dem Anschaffungs- /Herstellungsjahr - in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Position III. "angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.

#### B3. dnbK §11(2) ARegV

Bezeichnung der einzelnen Kostenart	Name der einzelnen Kostenart, die im Kostenrechnungssystem hinterlegt ist (ggf. Name der relevanten Konten oder verwendete Bezeichnung im Rahmen der Kontierung).
Position im Betriebsabrechnungsbogen	Es ist die entsprechende Position im Betriebsabrechnungsbogen zu benennen.
Höhe der einzelnen Kostenart	Wert der Positionen in Euro.

Fundstelle (z.B. Seite, RdNr) in tariflicher und betrieblicher Vereinbarung	Soweit es sich um tarifliche und betriebliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen handelt und diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind, sind diese beizufügen. Als Fundstelle ist zu kennzeichnen, auf welcher Seite (oder RdNr) der jeweiligen Erläuterungen sich die Beschreibung des Sachverhalts wiederfindet.
---	--

### C. Sonstiges

#### Verlustenergiebilanzkreis (Istwerte 2011)

Mengenbezug aus der vorgelagerten Netz- oder Mengeneinspeisung in die Netz- oder	Einspeisungen durch die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene.
Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt	Messtechnisch erfasste Einspeisungen durch Erzeugungsanlagen in die Netz- oder Umspannebene eines Netzbetreibers.
Nutzbare Abgabe	Stellt die Summe aller Einspeisungen in die Netz- oder Umspannebene dar. Diese setzt sich zusammen aus dem „Mengenbezug der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene“ und der „Mengeneinspeisung in der Netz- oder Umspannebene“.
sonstige enthaltene Energiemengen	Die nutzbare Abgabe ist die zu verbrauchende Energiemenge. Die Position wird ermittelt aus „Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt“ abzüglich der Positionen „sonstige enthaltene Energiemengen“ und „phys. bedingte Netzverluste (Verlustenergie) nach § 10 Abs. 1 StromNEV“.
phys. bedingte Netzverluste (Verlustenergie)	Netzverluste die nicht physikalisch bedingt sind, z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl
durchschnittlicher Beschaffungspreis für phys.	Netzverluste gemäß § 10 Abs. 1 StromNEV
	Dies ist der mengengewichtete Durchschnittspreis aller Verlustenergiebeschaffungen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum.

#### Betriebsverbrauch 2011

Betriebsverbrauch	Der Betriebsverbrauch eines Netzbetreibers ist der Verbrauch in seinen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate. Der Betriebsverbrauch rechnet zur nutzbaren Stromabgabe. Der Eigenverbrauch der Kraftwerke zählt nicht zum Betriebsverbrauch.
Jahresarbeit	Durch den Netzbetreiber verursachter Betriebsverbrauch je Netz- und Umspannebene.
Durchschnittlicher Beschaffungspreis	Dies ist der mengengewichtete durchschnittliche Beschaffungspreis der Strommengen des Betriebsverbrauchs je Netz- und Umspannebene.

#### Differenzbilanzkreise 2011

Jahresmindermenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mindermenge wie folgt definiert. „Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge“ in Ansatz.
Jahresmehrmenge	Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist die Mehrmenge wie folgt definiert. „Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge),“ so wird die Differenz in Ansatz gebracht.
Jahresdurchschnittspreis	Durchschnittlicher Jahrespreis auf Grundlage der monatlichen Marktpreise.

Anzahl der Entnahmestellen	<p>Entnahmestelle ist ein Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Letztverbraucher,</li> <li>• Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder</li> <li>• eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.</li> </ul> <p>Falls über einen Anschluss mehrere Letztverbraucher versorgt werden, (z.B. im Falle eines Mehrfamilienhauses, das über nur einen Hausanschluss verfügt) setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen aus der Anzahl der gewerblich genutzten Einheiten, der Wohnungen und ggf. der Entnahmestelle für den Allgemeinstrom zusammen. In der Umspannebene setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen zusammen aus</p> <p>(a) der Anzahl der Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die direkt an die Umspannebene angeschlossen sind,  (b) der Anzahl der Entnahmestellen des oder der direkt nachgelagerten Weiterverteiler(s) und  (c) der Anzahl der Entnahmestellen der nachgelagerten netzbetreibereigenen Netzebene.</p> <p>Bei nachgelagerten Weiterverteilern und netzbetreibereigenen Netzebenen stellt jeder Netztransformator eine eigene Entnahmestelle dar.</p>
----------------------------	---

#### Daten des Messwesens 2011

Selbst durchgeführte Messungen	Anzahl der durch den Netzbetreiber (oder einem von ihm beauftragten Dienstleister) durchgeführten Messvorgänge in dem von ihm betriebenen Netzgebiet.
durch Dritte erbrachte Messungen	Anzahl der durch Dritte (fremder Dritter oder verbundenes Unternehmen) durchgeführte Messvorgänge in seinem betriebenen Netzgebiet. Der Dritte muss durch den Netznutzer beauftragt worden sein.
Selbst durchgeführter Messstellenbetrieb	Anzahl der Messeinrichtungen, bei denen der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) in dem von ihm betriebenen Netzgebiet selbst (oder einem von ihm beauftragten Dienstleister) durchgeführt hat.
durch Dritte erbrachter Messstellenbetrieb	Anzahl der Messeinrichtungen, bei denen ein Dritter (fremder Dritter oder verbundenes Unternehmen) den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung) in seinem betriebenen Netzgebiet durchgeführt hat. Der Dritte muss durch den Netznutzer beauftragt worden sein.
Abrechnung - Anzahl der Abrechnungsvorgänge	Anzahl der durch den Netzbetreiber durchgeführten Abrechnungsvorgänge.
Abrechnung - Anzahl der Kunden	Anzahl der abgerechneten Kunden.

#### Mitarbeiteräquivalente 2011

Mitarbeiteräquivalente	Als Mitarbeiter ist grundsätzlich jede natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages einem anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Davon ausgenommen sind zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Umschüler, Volontäre, Praktikanten etc.) Der Mitarbeiterbegriff umfasst des Weiteren gesetzliche Vertreter (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. Ein Mitarbeiteräquivalent entspricht einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig eingerechnet (50 % entspricht 0,5 MÄ).
Gesamtunternehmen (analog zu § 267 Abs. 5 HGB)	Mitarbeiteräquivalente des Gesamtunternehmens des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Strombereich (analog zu § 267 Abs. 5 HGB)	Mitarbeiteräquivalente des Strombereichs des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Stromnetz (analog zu § 267 Abs. 5 HGB)	Mitarbeiteräquivalente des Stromnetzbetriebes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Stromnetz (analog zu § 267 Abs. 5 HGB) - davon geschlüsselt zugerechnet	Mitarbeiteräquivalente des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, welche dem Stromnetzbetrieb zugeschlüsselt werden.
Stromnetz - Mitarbeiteräquivalente, die der Ermittlung der Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV zugrunde liegen	Mitarbeiteräquivalente des Stromnetzbetriebes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
davon gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV - aktive	Anzahl der betroffenen Mitarbeiteräquivalente differenziert nach aktiven und inaktiven Beständen (z.B. Ausgeschiedene und Rentner).
davon gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV - inaktive	
Stromnetz - Mitarbeiteräquivalente, die fristgerecht im Rahmen der Übergangsregelung der ersten Regulierungsperiode zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV noch übergeleitet werden	Mitarbeiteräquivalente, die im Rahmen der Übergangsregelung der ersten Regulierungsperiode zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV fristgerecht übergeleitet werden. Damit Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar geltend gemacht werden können, muss die Umstrukturierung frühzeitig abgeschlossen sein oder es muss ein rechtlich verbindlicher personenscharfer Nachweis vorliegen, der belegt, dass der Arbeitnehmer in der zweiten Anreizregulierungsperiode auf Grund eines Arbeitsvertrages bei der Netzgesellschaft tätig ist. An den Nachweis werden von der Beschlusskammer hohe Anforderungen gestellt. Der 31.03.2013 ist der spätmöglichste Zeitpunkt, um den Nachweis vollständig erbracht zu haben.

## Gewerbsteuer 2011

Gewerbsteuerhebesatz	<p>Der einzutragende Gewerbesteuerhebesatz ergibt sich aus dem Gewerbesteuerbescheid der zuständigen Gemeinde für das Jahr 2011. Bei einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ist der Bescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Finanzamtes zu Grunde zu legen. Ist der Bescheid noch nicht erlassen, ist der entsprechende Vorauszahlungsbescheid über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen. Bei mehrgemeindlichen Netzen ergibt sich der Gewerbesteuerhebesatz durch Addition der Einzelergebnisse aus der Multiplikation des sich aus dem vom Finanzamt ergebenden und im Zerlegungsbescheid festgestellten Zerlegungsanteils in % mal dem dazugehörigen Hebesatz der zuständigen Gemeinde.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Das Elektrizitätsverteilernetz erstreckt sich über Gemeinde A, B, C und D (mehrgemeindliches Verteilernetz). Die sich aus dem Zerlegungsbescheid ergebenden prozentualen Zerlegungsanteile betragen 20%, 30%, 40% bzw. 10%. Die Gewerbesteuerhebesätze betragen 400%, 350%, 450% bzw. 400%. Der in dem Beispiel im Erhebungsbogen einzutragende Gewerbesteuerhebesatz würde sich gemäß der o.g. Definition folgendermaßen berechnen:</p> <table><tr><td>Gemeinde A</td><td><math>0,2 \times 400\% = 80\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde B</td><td><math>0,3 \times 350\% = 105\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde C</td><td><math>0,4 \times 450\% = 180\%</math></td></tr><tr><td>Gemeinde D</td><td><math>0,1 \times 400\% = 40\%</math></td></tr><tr><td>Gewerbsteuerhebesatz</td><td>405%</td></tr></table>	Gemeinde A	$0,2 \times 400\% = 80\%$	Gemeinde B	$0,3 \times 350\% = 105\%$	Gemeinde C	$0,4 \times 450\% = 180\%$	Gemeinde D	$0,1 \times 400\% = 40\%$	Gewerbsteuerhebesatz	405%
Gemeinde A	$0,2 \times 400\% = 80\%$										
Gemeinde B	$0,3 \times 350\% = 105\%$										
Gemeinde C	$0,4 \times 450\% = 180\%$										
Gemeinde D	$0,1 \times 400\% = 40\%$										
Gewerbsteuerhebesatz	405%										

### Absatzstruktur (Anlage 5 StromNEV zu § 28 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV)

Die Tabelle entspricht der Anlage 5 StromNEV.

### D. Erläuterungen

In diesem Tabellenblatt können Sie Anmerkungen zu den von Ihnen eingetragenen Werten unter Nennung des relevanten Tabellenblattes sowie der Zelle einfügen.